

## 9. Erster Prüfungsabschnitt

<sup>1</sup>Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung im ersten Ausbildungsabschnitt ist ausgeschlossen, wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

<sup>2</sup>Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik: Bearbeitungszeit 240 Minuten. <sup>3</sup>Das Staatsministerium stellt die Aufgaben.

<sup>4</sup>Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs sozialpädagogische Methoden und ein weiteres von der Schülerin bzw. vom Schüler gewähltes Pflichtfach; Übungen sind bei der Wahl eines weiteren Pflichtfachs ausgeschlossen. <sup>5</sup>Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten. <sup>6</sup>Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. <sup>7</sup>Die Leistungen bewertet der zuständige Ausschuss. <sup>8</sup>Die Wahl des weiteren Pflichtfachs ist spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. <sup>9</sup>Der Termin der mündlichen Prüfung wird der Schülerin oder dem Schüler spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.

<sup>10</sup>Die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

<sup>11</sup>Die Zeugnisnoten für den ersten Prüfungsabschnitt ergeben sich ausschließlich aus den in der mündlichen und schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen.

<sup>12</sup>Der erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn in der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde.